

**Zulassungsantrag der DSF Internet GmbH  
für das Fernsehspartenprogramm „DSF Online, mehr mittendrin“**

**Aktenzeichen: KEK 568**

**Beschluss**

In der Rundfunkangelegenheit

der DSF Internet GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Zeljko Karajica, Münchener Straße 101 g, 85737 Ismaning,

- Antragstellerin -

w e g e n

Zulassung zur Veranstaltung des bundesweiten Fernsehspartenprogramms „DSF Online, mehr mittendrin“ (Arbeitstitel)

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) vom 01.07.2009 in der Sitzung am 14.07.2009 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Sjurts (Vorsitzende), Prof. Dr. Huber (stv. Vorsitzender), Prof. Dr. Dörr, Prof. Dr. Gounalakis, Langheinrich, Prof. Dr. Mailänder, Prof. Dr. Ring und Prof. Dr. Schneider entschieden:

**Der von der DSF Internet GmbH mit Schreiben vom 17.06.2009 bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) beantragten Zulassung zur Veranstaltung des bundesweit verbreiteten Internet-Fernsehspartenprogramms „DSF Online, mehr mittendrin“ stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen nicht entgegen.**

## **Begründung**

### **I Sachverhalt**

#### **1 Zulassungsantrag**

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 17.06.2009 bei der BLM die Zulassung für das Spartenprogramm „DSF Online, mehr mittendrin“ (Arbeitstitel, „DSF Online“) für die Dauer von acht Jahren beantragt. Die BLM hat der KEK den Antrag mit Schreiben vom 08.06.2009 angekündigt und mit Schreiben vom 01.07.2009 zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt.

#### **2 Programmstruktur und -verbreitung**

**2.1** Das Web-TV-Angebot DSF Online soll insbesondere aus der (Live-)Übertragung von Sportveranstaltungen bestehen, die in deutscher Sprache, zum Teil exklusiv, gesendet werden. Der Programmschwerpunkt soll dabei auf Übertragungen aus den Bereichen MotoGP, Darts, Snooker, Handball und Basketball liegen. Geplant ist, das Programm dabei teilweise kostenfrei und hinsichtlich ausgewählter Inhalte gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen. Die Finanzierung des Programms soll im Wesentlichen durch die Vermarktung von Werbeflächen (Bannerwerbung etc.) auf der Internetplattform dsf.de sowie gegebenenfalls durch Zuschauerentgelte erfolgen.

**2.2** Das Programm DSF Online soll ausschließlich über die Internetplattform dsf.de im Live-Streaming-Verfahren verbreitet werden.

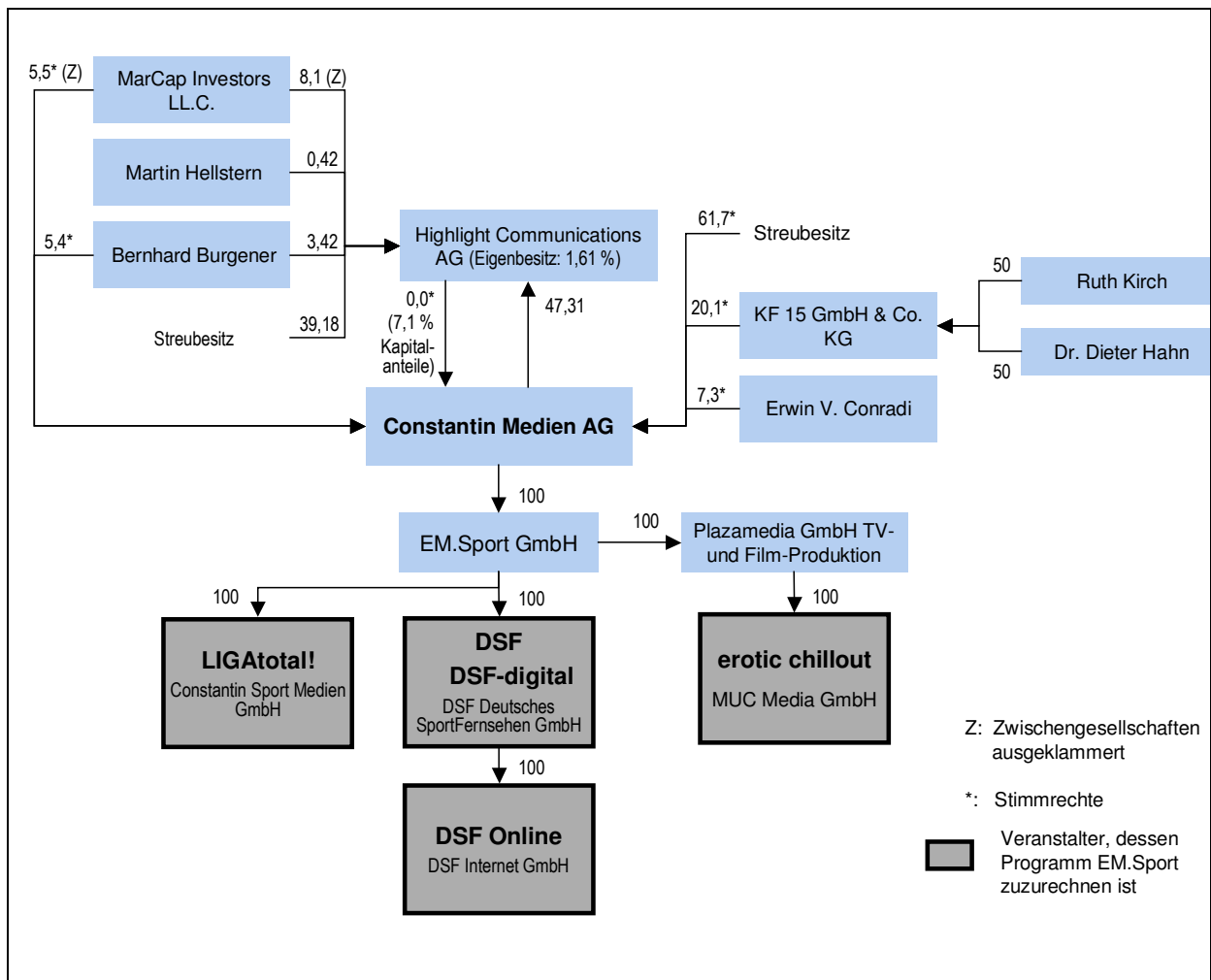
#### **3 Antragstellerin und Beteiligte**

**3.1** Unternehmensgegenstand der Antragstellerin ist nach deren Gesellschaftsvertrag, vorgelegt in der Fassung vom 07.08.2008 (UR-Nr. M 2482/2008 des Notars Prof. Dr. Dieter Mayer, München), der Betrieb eines Internetportals (§ 2 Abs. 1). Die Veranstaltung eines eigenen Spartenprogramms bliebe außerhalb des Gegenstands und gehört auch nicht zu den komplementären Geschäften. Vor Aufnahme der Sendetätigkeit ist der Satzungszweck daher zu erweitern.

- 3.2** Die DSF Internet GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der **DSF Deutsches SportFernsehen GmbH** („DSF GmbH“), der Veranstalterin der Programme DSF und DSF-digital.
- 3.3** Sämtliche Anteile an der DSF GmbH hält die **EM.Sport GmbH**. Diese ist auch Alleingesellschafterin der PLAZAMEDIA GmbH TV- und Film-Produktion, deren 100%ige Tochtergesellschaft MUC Media GmbH eine Zulassung für das bislang noch nicht ausgestrahlte Spartenprogramm erotic chillout hält. Eine weitere 100%ige Tochtergesellschaft der EM.Sport GmbH, die Constantin Sport Medien GmbH, hält eine Lizenz für das Programm LIGAtotal!, in dessen Rahmen die Bundesliga-Berichterstattung hinsichtlich der von der Deutsche Telekom AG gehaltenen Übertragungsrechte im Bereich IPTV und Mobilfunk erfolgt (vgl. Beschluss i. S. LIGAtotal! vom 14.07.2009, Az.: KEK 563).
- 3.4** Muttergesellschaft der EM.Sport GmbH ist die **Constantin Medien AG**. Größte Aktionärin der Constantin Medien AG ist mit 18,7 % der Kapital- und 20,1 % der Stimmrechtsanteile die **KF 15 GmbH & Co. KG** („KF 15“). An der KF 15 und an ihrer Komplementärin, der KF 15 Verwaltungs GmbH, sind Ruth Kirch und Dr. Dieter Hahn jeweils zu 50 % beteiligt. 7,1 % der Kapitalanteile der Constantin Medien AG hält die **Highlight Communications AG**. Stimmrechte ergeben sich aus dieser Beteiligung jedoch nicht (vgl. hierzu Beschluss i. S. LIGAtotal!, Az.: KEK 563, I 3.4).

Für weitergehende Ausführungen zu der Gesellschafterstruktur bei der Constantin Medien AG (s. nachfolgendes Schaubild) sowie zu den weiteren Medienaktivitäten der Beteiligten wird auf das vorbenannte Zulassungsverfahren i. S. LIGAtotal!, Az.: KEK 563, sowie den Beschluss der KEK i. S. DSF/Junior, Az.: KEK 452/453, I 3.4.1, verwiesen.

### 3.5 Beteiligungsübersicht



## II Verfahren

Die Vollständigkeitserklärung der Antragstellerin liegt vor. Der BLM wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

## III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

### 1 Bestätigungsvorbehalt der KEK

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 RStV bedürfen private Rundfunkveranstalter einer Zulassung. Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt werden von der KEK nach Vorlage durch die zuständige Landesmedienanstalt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 RStV beurteilt.

## **2 Zurechnung von Programmen**

- 2.1** Das Programm DSF Online ist der Antragstellerin gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. RStV sowie der DSF GmbH gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. RStV zuzurechnen. Darüber hinaus wird das Programm auch der EM.Sport GmbH und der Constantin Medien AG zugerechnet, § 28 Abs. 1 Satz 2 RStV i. V. m. § 16 AktG.
- 2.2** Der EM.Sport GmbH und der Constantin Medien AG werden darüber hinaus die Programme LIGAtotal!, DSF und DSF digital gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. RStV bzw. § 28 Abs.1 Satz 2 RStV i. V. m. § 16 AktG zugerechnet (vgl. Beschluss i. S. LIGA total!, Az.: KEK 563, III 2.1.2).
- 2.3** Der Antragstellerin sind ebenfalls diejenigen Programme zuzurechnen, die der an ihr gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 RStV i. V. m. § 16 AktG beteiligten Muttergesellschaften EM.Sport GmbH und Constantin Medien AG zugerechnet werden (arg. e § 28 Abs. 1 Satz 3 und § 29 Satz 2 RStV).
- 2.4** Die Frage der Zurechnung der Programme auch gegenüber der KF 15 kann offenbleiben, solange davon keine weiteren Programmveranstaltungen betroffen sind. Auf die Ausführungen im Beschluss i. S. LIGA total!, Az.: KEK 563, III 2.1.4, wird verwiesen.

## **3 Vorherrschende Meinungsmacht**

### **3.1 Zuschaueranteile**

In dem nach § 27 Abs. 1 Satz 2 RStV maßgeblichen Referenzzeitraum von Juni 2008 bis Mai 2009 erreichte das Fernsehprogramm DSF einen durchschnittlichen Zuschaueranteil von rund 0,9 %.

Für die Programme DSF-digital, erotic chillout und LIGAtotal! liegen mangels Ausstrahlung keine Zuschaueranteile vor.

### **3.2 Abschließende Feststellungen**

Nach dem dargelegten Sachverhalt gibt es keine Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht. Der beantragten Zulassung des Programms DSF Online stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt daher nicht entgegen.

(gez.) Sjurts Huber Dörr Gounalakis  
Langheinrich Mailänder Ring Schneider